# Geschäftsordnung der Kinder- und Jugendvertretung in der Ev. Kirchengemeinde Langendreer

## § 1 Auftrag

(1) Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

(2) In der Kinder- und Jugendvertretung der Kirchengemeinde Langendreer schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

(3) Sie setzt sich Ziele konstruktiv, generationsgerecht und generationsübergreifend mit allen Gliedern der Gemeinde zu arbeiten.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Zur Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer sind.

(2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:

a. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die regelmäßig an den Angeboten der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer teilnehmen und nicht Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer sind, sowie

b. die an den Angeboten der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer mitwirkenden Menschen – unabhängig von ihrem Alter.

## § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,

2. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,

3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,

4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien innerhalb und außerhalb der Gemeinde (bspw. Jugendring, Kinder- und Jugendkonvent),
9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

## § 4 Organe

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Organe:

a. die Vollversammlung
b. den Vorstand.

## § 5 Vollversammlung

**Rahmen**

(1) Mindestens einmal im Jahr wird eine Vollversammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung zu einer Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe. Beispielsweise auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, durch Aushang im Schaukasten oder durch Abkündigung im Gottesdienst.

(4) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 20 Mitgliedern beim Vorstand beantragt wird.

(5) In der Vollversammlung sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt.

**Teilnehmende**

(6) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe von Namen, Anschrift, Alter und Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(7) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

**Beschlussfähigkeit**

(8) Zu Beginn der Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:

   a. Zwei Drittel der anwesenden Menschen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind und

   b. wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren sind.

(9) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vollversammlung nicht gegeben wird unter den Personen, die keiner Gliedkirche der EKD angehören und den Personen über 27 Jahren, per Los entschieden, wer nur als Gast ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnimmt.

   Vor der Entscheidung durch das Los sollte eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

**Beschlüsse**

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.

(11) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlüssen ist stattzugeben.

**Protokoll**

(12) Von der Verhandlung der Vollversammlung wird eine Ergebnisprotokoll angefertigt. Diese ist in der Gemeinde auf üblichen wegen zu veröffentlichen (z.B. Aushang).

## § 6 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung nimmt alle Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Dabei bleibt der Vollversammlung vorbehalten:

   a. Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,

   b. Wahl des Vorstands,

   c. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums und des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde nach dem kirchlichen Recht,

   d. Wahl von Delegierten in die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum,

   e. Entscheidungen über Mandatierungen,

   f. Wahl von Kassenprüfenden,

   g. Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,

   h. Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer zur Kenntnis zu geben.

## § 7 Wahl des Vorstands in der Vollversammlung

(1) Für den Vorstand sind junge Menschen ab 13 Jahren wählbar.

(2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang (wegen Stimmgleichheit) nicht zustande, wird eine Stichwahl durchgeführt.

(4) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen der Wahlen ist stattzugeben.

## § 8 Vorstand

**Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal zehn, von der Vollversammlung, gewählten Mitgliedern

(2) Dabei müssen zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl

a. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und

b. das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.

(4) Wenn ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

**Sprecher:in**

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertretungen.

**Sonderregelungen**

(6) Jugendpresbyter:innen, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind, sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(7) Die für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer zuständige Person (Jugendreferent:in) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(8) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

**Sitzungen des Vorstands**

(9) Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

(10) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(11) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden.

(12) Die Tagesordnung kann in der Sitzung ergänzt werden. Anträge bedürfen keiner Frist und können von jedem Mitglied des Vorstandes, sowie einem Zusammenschluss von mindestens drei wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen, eingebracht werden.

(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(14) Sitzungen des Vorstandes sind so lange öffentlich, wie es keinen anderweitigen Beschluss gibt. Das Rederecht von Gästen kann mit einem Beschluss eingeschränkt werden.

(15) Der Vorstand sollte konstruktiv mit dem Presbyterium zusammenarbeiten (siehe §1(3)).

## § 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a. Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,

b. Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugendring,

c. Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung Langendreer nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,

d. Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,

e. Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei er mit der/dem Jugendreferent:in der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer zusammenarbeitet,

f. Benehmen bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer,

g. Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,

h. Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,

i. Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der Großteil des Ergebnisprotokolls der Vorstandssitzungen und Vollversammlungen in der Kirchengemeinde veröffentlicht wird (z.B. durch Aushang).

(3) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

## § 10 Geschäftsführung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer vertritt die Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer. Die Geschäftsführung wird durch die/den Jugendreferent:in wahrgenommen.

(2) Die Mittel des Jugendverbands werden von der Kirchengemeinde treuhänderisch verwaltet. Letztere verfügt darüber ausschließlich, im Rahmen der vom Jugendverband getroffenen Beschlüsse.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Vollversammlung der Kinder- und Jugendvertretung Langendreer am 20.02.2026 beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.